

Fonds: ESF Prüfpfadbogen

Aktion 24.000sz11.03.0. Technische Hilfe - MB

Inkraftsetzung Gültig ab: 20.11.2014 (Genehmigung des OP, Datum der Inkraftsetzung durch die EU-VB)

Teil A - Angaben zur Aktion

1. Bezeichnung der zusätzlichen nationalen Regelung auf die sich der Prüfpfadbogen bezieht:

- Kabinettsbeschluss vom 19. Mai 2014 zur "Programmierung 2014 2020: Einsatz der Technischen Hilfen für EFRE, ESF und ELER".
- Jeweils geltende Haushaltsführungserlasse des MF/ MB
- Dienstanweisung HAMISSA

2. Richtlinienverantwortliches Fachreferat:

Ressort MB Ministerium für Bildung

Referat 13 Haushalt, Finanzplanung, EU-Förderung

3. Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

Keine Notifizierung erforderlich, da keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV, Begründung siehe Anlage B (Beihilferechtlicher Status)

4. Beschreibung der Aktion

Ausgangssituation und Handlungsbedarf

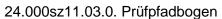
Entfällt, da Pflichtaufgaben gemäß VO 1303/2013 (insbesondere Artikel 59)

Spezifische Förderziele

- Verbesserung der Vorbereitung und Umsetzung von Programmen durch Nutzung der Ergebnisse und Erkenntnisgewinne von Evaluierungen, Studien etc. zu den ESFgeförderten Maßnahmen und Projekten.
- Unterstützung bei Aufgaben der administrativen Umsetzung der ESF-Fördermaßnahmen des MB.

Querschnittsziele

Die Maßnahmen dienen nicht direkt der Förderung der Querschnittsziele gemäß Art. 7 und Art. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013.





Fördergegenstände / Förderinstrumente

Finanzierung von:

FSIF

- a) Ausgaben im Rahmen von Evaluierungen, Studien,
- b) Personal zur administrativen Begleitung des Umsetzungsprozesses

Die Finanzierung kann für Aufgaben, die für den ordnungsgemäßen Abschluss der Förderperiode 2014-2020 sowie für die Vorbereitung der ggf. daran anschließenden Förderperiode erforderlich sind, erfolgen - sofern ein eindeutiger ESF-Strukturfondsbezug vorliegt.

5. Verfahren und Kriterien für Vorhabenauswahl

Entfällt: da Unterstützung von Maßnahmen zur Verwaltung – Pflichtaufgabe laut Art. 59 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

6. Förderfähige Ausgaben

Bestimmen sich nach VO (EU) Nr. 1303/2013 (insbes. Art. 58, 59, 119) und VO (EU) Nr. 1304/2013 (insbes. Art. 13).

Förderfähig sind alle Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung der jeweiligen Vorhaben stehen.

7. Finanzierungsquellen

Siehe Anlage 1 (Haushaltsstelle), Anlage 2 (finanzielle Darstellung)

8. Indikatoren für Monitoring, Begleitung und Evaluierung

Siehe Anlage 3 (Indikatoren)

9. Relevante Interventionskategorien

Die für die Aktion zulässigen EU-Codes der Interventionskategorien entsprechend VO (EU) Nr. 215/2014 zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1303/2013, Anhang I, Tabellen 1, 2, 3 und 6 sind als Anlagen dem Prüfpfadbogen beigefügt:

Siehe Anlage 4: Tabelle 1 "Interventionsbereich"

Siehe Anlage 5: Tabelle 2 "Finanzierungsform"

Siehe Anlage 6: Tabelle 3 "Art des Gebietes"

Siehe Anlage 7: Tabelle 6 "Sekundäres ESF-Thema"

10. Art und Höhe der Förderung

Es liegt eine "nicht rückzahlbare Finanzhilfe" (Finanzierungsform, s. Interventionskategorien) vor.

Es handelt sich hierbei um eine

☐ institutionelle F\u00f6rderung

☑ Projektförderung in Form einer:
☑ Vollfinanzierung



Stand: 12.10.2016 □ Anteilfinanzierung ☐ Fehlbedarfsfinanzierung □ Festbetragsfinanzierung

11. Publizitätsmaßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit

Die Information und Publizität erfolgt entsprechend Art. 115 sowie Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 3ff VO (EU) Nr. 821/2014.

Des Weiteren werden die Gestaltungsrichtlinien für die EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt und der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde mit Textbausteinen zum Antrag und Bescheid beachtet.

Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind gleichstellungsorientiert zu gestalten. Das bezieht sich insbesondere auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache und die Auswahl von Beispielen und Bildern, die Geschlechterstereotypen entgegenwirken.

12. Dauerhaftigkeit von Vorhaben

Die Dauerhaftigkeit der Vorhaben ist entsprechend Art. 71 VO (EU) Nr. 1303/2013 zu gewährleisten.

Teil B – Antrags- und Entscheidungsverfahren

1. Antragsberechtigte Fachreferate sowie nachgeordnete Einrichtungen

> des MB, die an der Umsetzung von ESF-Fördermitteln der Förderperiode 2014 bis 2020

(2023) beteiligt sind

2. Beratung und Antragsvorprüfung:

(Einrichtung/Behörde)

MB, Referat 13

Information zu Fördervoraussetzungen und zum Beratung:

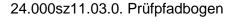
Förderverfahren

Form der Antragstellung: Schriftlich, formloser Antrag einschließlich relevan-

ten, entscheidungsbegründenden Unterlagen

MB, Referat 13 Antragannehmende Stelle:

3. Zulässigkeitsprüfung MB, Referat 13





Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung und fachtechnische Unterstützung:

Prüfung des Antrages auf Vollständigkeit der Unterlagen, auf Einhaltung formaler Anforderungen und Plausibilität (Antragsberechtigung/Zulässigkeit gemäß OP und den geltenden Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel) sowie auf grundsätzliche Förderwürdigkeit

Kompetenzregelung: Gemeinsame Geschäftsordnung (GO) der Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt, GVPL des MB, jeweils gültige HFE MF bzw. MB. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

4. materielle Prüfung und Entscheidungsvorbereitung:

MB, Referat 13

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Geprüft wird die Förderfähigkeit des beantragten Vorhabens auf Grundlage des OP, geltender EU-Rechtsnormen und nationaler haushalts- und verwaltungsrechtlicher Regelungen (LHO, Verwaltungsvorschriften, weitere Erlasse etc.).

Erstellung eines Antragsprüfvermerkes, ggf. nach Mitwirkung anderer zuständiger Organisationseinheiten (z.B. MB, Ref. 11, Ref. 33).

Kompetenzregelung: Gemeinsame Geschäftsordnung (GO) der Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt, GVPL des MB, jeweils gültige HFE MF bzw. MB. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

Stellungnahme/Votum Dritter:

Zur Gewährleistung eines eindeutigen EU-Strukturfondsbezuges des jeweiligen Vorhabens und zur Vermeidung etwaiger Doppelförderung ist der Vorgang vor der abschließenden Entscheidung der Bewilligung der EU-VB zur Zustimmung vorzulegen.

5. Entscheidungsverfahren zum Bewil- MB, Referat 13 ligungsbescheid / Vertrag / Mittelzuweisung:

Bewilligende Stelle:

MB, Referat 13

Art der Bewilligung:

Genehmigungsschreiben an Begünstigten



Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

MB, Referat 13 erstellt das Genehmigungsschreiben auf Basis des Antragsprüfvermerks und trifft die einzuhaltenden Bedingungen/Regelungen.

Kompetenzregelung: Gemeinsame Geschäftsordnung (GO) der Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt, GVPL des MB, jeweils gültige HFE MF bzw. MB. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

Information des Begünstigten, des Vertragspartners:

Übersendung des Genehmigungsschreibens an den Begünstigten auf dem Postweg bzw. mit der Hauspost

6. Datenerfassung für die Programmabwicklung:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

MB, Referat 13

Datenbank:

efREporter3 (Direkterfassung)

Teil C - Zahlungsverkehr, Mittelabruf, Auszahlung / Mittelrückzahlung

1. Prüfung der Voraussetzungen für den Mittelabruf / die Auszahlung / die Rückzahlung:

MB, Referat 13

Ausgabeerklärung des Begünstigten bei Mittelabruf / Erklärung des Begünstigten bei freiwilliger Rückzahlung/ Rückforderung gegen Begünstigten:

a) Ausgaben für Evaluierungen, Studien

Kopien der Rechnungen, rechnungsbegründende Unterlagen sind zusammen mit dem Formblatt "Mittelverwendung" im MB, Ref. 13 einzureichen.

b) Personalausgaben

Kein Mittelabruf, da jährliche Zuweisung. Als Nachweis dienen die Kopien der monatlichen Bruttopersonalkostenlisten des Finanzamtes Dessau-Roßlau Bezügestelle sowie das Formblatt "Mittelverwendung". Vor der erstmaligen Mittelzuweisung ist eine Kopie des Arbeitsvertrages, der Arbeitsplatz-/ Dienstposten- Beschreibung und Bewertung sowie der Erstmaligen Anordnung/ Änderungsanordnung einzureichen.

Erklärung bei freiwilliger Rückzahlung: formlos

Rückzahlung: Begünstigter erhält ein Änderungsschreiben mit der ausgewiesenen Höhe der Rückzahlung

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / a) Ausgaben für Evaluierungen, Studien



Mitwirkung:

MB, Ref. 13 prüft die Rechnungen, rechnungsbegründenden Unterlagen und das Formblatt "Mittelverwendung" auf die Einhaltung der im Genehmigungsschreiben getroffenen Regelungen und weist die Mittel auf dieser Grundlage zu (Zuweisungsschreiben). Der Mittelverteilbeleg wird als Anlage zum o.g. Zuweisungsschreiben übersandt.

Kompetenzregelung: Gemeinsame Geschäftsordnung (GO) der Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt, GVPL des MB, jeweils gültige HFE MF bzw. MB. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

b) Personalausgaben

Jährliche Zuweisung:

MF, EU-BB (EPI. 13) bzw. MB, Ref. 13 (EPI. 07), weisen die Mittel jährlich gemäß § 34 LHO schriftlich (Mittelzuweisungsschreiben) zu und machen Vorgaben zur Mittelverwendung.

Die zuständige Personalstelle des Begünstigten macht der Bezügestelle (im Finanzamt Dessau-Roßlau) eine entsprechende Mitteilung (erstmalige Anordnung / Änderungsanordnung) über die personenbezogenen und bezügerelevanten Daten unter Berücksichtigung des Zuweisungsschreibens. Die Bezügestelle (Finanzamt Dessau-Roßlau) berechnet die Vergütungen/ Bezüge und macht sie zahlbar. Die Auszahlung erfolgt über das Bezügeverfahren KIDICAP in der Landeshauptkasse (gem. VV zu § 70 LHO). Die zuständige Personalstelle übergibt einen geprüften und "sachlich und rechnerisch richtig" abgezeichneten Auszug der Bruttopersonalkostenliste in Kopie mit den Daten der mittels TH finanzierten Person (Personalnummer) an MB, Ref. 13. MB, Ref. 13 prüft die Mittelverwendung und dokumentiert das Ergebnis. Nach Prüfung der Personalkosten erfolgt die Eintragung der Personalkosten in den efREporter3.

2. Auszahlungsanordnung und Auszahlung / Rückzahlung und Annahmeanordnung:

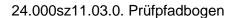
EPI. 13: MF, EU-BB EPI. 07: MB, Ref. 13

Ausgabenbeleg der anordnenden Stelle:

- a) Auszahlungsanordnung HAMISSA
- b) Haushaltsüberwachungsliste, Bruttopersonalkostenliste

Mitwirkung:

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / a) Ausgaben für Evaluierungen, Studien Es wird eine entsprechende Mittelverteilung in





HAMISSA zugunsten des Zuweisungsempfängers gebucht. Die Auszahlung erfolgt durch Anordnung mittels HAMISSA über die Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt zu Lasten der zu diesem Zweck eingerichteten Titel im Vier-Augen-Prinzip durch den Zuweisungsempfänger gem. VV zu § 70 LHO LSA in Verbindung mit der Dienstanweisung HAMISSA, auf der Grundlage des Zuweisungsschreibens und des Mittelverteilbeleges.

Ein ggf. notwendiger Mittelrückfluss erfolgt durch Überweisung des Rechnungsstellers an die Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt. Bei Rückerstattung wird eine Annahmeanordnung in HAMISSA erstellt und der Eingang der Einnahme überwacht.

b) Personalausgaben

Erstmalige bzw. Änderungsmitteilung der Personalstellen werden an die Bezügestelle beim Finanzamt Dessau-Roßlau gesandt. Die Erfassung im Bezügeverfahren ermöglicht die Auszahlung und Buchung der Bezüge. Der Nachweis erfolgt über die Bruttopersonalkostenlisten.

Kompetenzregelung: Gemeinsame Geschäftsordnung (GO) der Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt; GVPL des MB

zahlende oder annehmende Stelle: Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

Zahlungsweise Überweisung

3. <u>Datenerfassung des Zahlungsverkehrs:</u>

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei

Dataport dokumentiert.

MB, Referat 13

Datenbank: efREporter3 (Direkterfassung)

4. Ausgabenbestätigung:

Ausgabenbestätigende Stelle: MB, Referat 13



Arbeitsweise:

IB (Clearing) erstellt Ausgabenbestätigung einschließlich Liste der zugehörigen Vorhaben und sendet diese an die ausgabenbestätigende Stelle.

MB, Referat 13 überprüft auf der Grundlage der Regelungen der EU-BB die Daten und bestätigt die Ausgaben der von der IB (Clearing) vorbereiteten Ausgabenbestätigung per Unterschrift.

Teil D - Vorhabensbegleitung/-kontrolle, -prüfungen, -abschluss

 Vorhabensbegleitung / Vor-Ort-Überprüfung: MB, Referat 13

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Vor-Ort-Überprüfungen erfolgen durch MB, Ref. 13, auf der Grundlage einer Vollprüfung sowie bei Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten. Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren und ggf. nachzuverfolgen. Die fachlich-inhaltliche Projektbegleitung und -kontrolle erfolgt mittels Ergebnisbzw. Erfolgsbeobachtung durch die Begünstigten und ist durch diese fortlaufend zu dokumentieren und MB, Ref. 13 jährlich zu zuleiten.

Bei Änderungen subventionserheblicher Tatsachen werden die Auswirkungen auf das laufende Vorhaben geprüft. Erforderliche Änderungen werden in einem Prüfvermerk festgehalten.

Kompetenzregelung: Gemeinsame Geschäftsordnung (GO) der Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt; GVPL des MB. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

 Prüfung von Zwischenverwendungsnachweisen (ZVN) bzw. abschließenden Verwendungsnachweisen (VN), sonstige Berichte für den Vorhabensabschluss: MB, Referat 13

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Die Begünstigten erstellen einen Abschlussbericht und übersenden diesen an das MB, Referat 13.

Prüfung des Abschlussberichtes durch MB, Referat 13: Vollständigkeitsprüfung, Prüfung der Erfüllung der mit der Zuweisung verbundenen Fördervoraussetzungen, Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises auf Förderfähigkeit, Einhaltung Förderzweck, abschließende Prüfung der Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen usw.

Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

Kompetenzregelung: Gemeinsame Geschäftsord-



nung (GO) der Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt: GVPL des MB

3. Prüfungen externer Prüfstellen:

- Europäischer Rechnungshof
- Bundesrechnungshof
- Landesrechnungshof
- EU-Kommission, OLAF
- EU-Kommission, GD Empl
- EU-Prüfbehörde
- EU-Bescheinigungsbehörde
- EU-Verwaltungsbehörde

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Siehe Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems

gen:

4. Reaktionen auf Prüfungsfeststellun- MB, Referat 13 unter Beteiligung der Begünstigten

Mitwirkung:

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Auswertung der Prüfungsfeststellung in Zusammenarbeit mit den Begünstigten (Einholung von Stellungnahmen), Erarbeitung von vorhabenbezogenen oder systembezogenen Stellungnahmen

> Im Ergebnis von Prüfungsfeststellungen wird ggf. ein Änderungs- oder Zurückziehungsschreiben erstellt.

Prüfung der Verwendung: Es wird ein abschließendes Schlussschreiben (ggf. Zurückziehungsschreiben) zur Entlastung erstellt.

Die Erstellung der Schreiben erfolgt im Vier-Augen-Prinzip. Das erstellte Schreiben wird per Post an den jeweiligen Begünstigten übersandt.

Zurückgeforderte Beträge werden dokumentiert und der Zahlungseingang überwacht.

Erfassung, Dokumentation und Meldung von Unregelmäßigkeiten gemäß "Leitfaden des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten".

Kompetenzregelung: Gemeinsame Geschäftsordnung (GO) der Ministerien des Landes Sachsen-Anhalt; GVPL des MB. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.



5. <u>Datenerfassung für die Programmabrechnung:</u>

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

MB, Referat 13

Datenbank: efREporter3 (Direkterfassung)

Teil E - Vorhabensbezogene Dokumentation

<u>Aufbewahrungspflicht</u> Begünstigte, MB Referat 13

Ort und Art der Aufbewahrung der Förderakte:

Begünstigte: Förderakte mit Originalen der Rechnungen, der Zahlungsnachweise, rechnungsbegründenden Unterlagen Personalakte sowie Bruttopersonalkostenlisten

MB, Referat 13: Projektakte, einschließlich erforderlicher Unterlagen zur Erfassung im efREporter3